



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**  
vom 25.01.2023

### **Kooperative Beschulungsformen an beruflichen Schulen**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Vorteile verspricht sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wenn schulrechtliche unterrichtliche Aufgaben von externen Kooperationspartnern wahrgenommen werden, deren Beschäftigte nicht über eine persönliche Eignung als Lehrkraft verfügen müssen, wie in 6.1 des Kultusministeriellen Schreibens (KMS) VI.1-BS9400.10-1/66/33 vom 08.03.2022 in Verbindung mit dem Amtsblatt der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) 2011 S. 170 2038.3.5-K Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13.07.2011, Aktenzeichen (Az.) VII.7-5 P 9001.2-7b.42 911 erklärt wird? ..... 2
  2. Hält das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Bezahlung der Unterricht erteilenden Beschäftigten der Kooperationspartner entsprechend den für Lehrkräften geltenden Tarifverträgen für angemessen? ..... 2
  3. Bei wie vielen Sachaufwandsträgern reichte im letzten abrechnungstechnisch abgeschlossenen Schuljahr die maximale Fördersumme für den Kooperationspartner nicht aus, sodass Eigenmittel aufgewendet werden mussten? ..... 3
  4. Welche Konsequenzen entstehen für die Schülerinnen und Schüler von Kooperationsklassen, wenn der Kooperationspartner nicht in der Lage ist, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen (z. B. Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung, unterqualifizierte Mitarbeiter, Personalmangel durch Krankheit oder Kündigung)? ..... 3
  5. An welchen Schulen (Schulart und Jahrgangsstufe) ist der Unterricht nach Meinung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus dafür geeignet, an Kooperationspartner übergeben zu werden? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27.02.2023

1. **Welche Vorteile verspricht sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wenn schulrechtliche unterrichtliche Aufgaben von externen Kooperationspartnern wahrgenommen werden, deren Beschäftigte nicht über eine persönliche Eignung als Lehrkraft verfügen müssen, wie in 6.1 des Kultusministeriellen Schreibens (KMS) VI.1-BS9400.10-1/66/33 vom 08.03.2022 in Verbindung mit dem Amtsblatt der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBI.) 2011 S. 170 2038.3.5-K Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13.07.2011, Aktenzeichen (Az.) VII.7-5 P 9001.2-7b.42 911 erklärt wird?**

Die Lehrkräfte der Kooperationspartner verfügen – entsprechend den Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung gemäß KMS VI.1-BS9400.10-1/66/33 vom 08.03.2022 – über einschlägige Qualifikationen, die im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden. An zahlreichen Berufsschulen mit Klassen im Bereich der Berufsvorbereitung (inkl. Berufsintegration) sind aktuell nicht ausreichend schulische Lehrkräfte vorhanden, die beispielsweise über eine Qualifikation in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verfügen, um elementare Sprachkenntnisse zu vermitteln oder Schülerinnen und Schüler im Modell der Berufsintegration bei Bedarf auch zu alphabetisieren. Durch die Übernahme des DaZ-Unterrichts von entsprechend qualifiziertem Personal der Kooperationspartner können bestehende Bedarfe zielgruppengerecht und fachlich fundiert bedient werden.

In Klassen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) liegt ein Fokus auf dem unterrichtlichen Leitprinzip der beruflichen Handlungsfähigkeit. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zur Berufswahlentscheidung individuell unterstützt, um ihre Chance auf einen Ausbildungsplatz zu erhöhen und einen erfolgreichen Übergang in ein Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis anzubahnen. Die Kooperationspartner haben in diesem Bereich eine Kernkompetenz und ein weit verzweigtes Netzwerk beispielsweise zu Betrieben, das den Kontakt der Lehrkräfte zu den Ausbildungsbetrieben (in den an den Schulen jeweils vertretenen Berufen) ideal ergänzt. Auch hier hat sich der Einsatz von externen Kooperationspartnern bewährt.

2. **Hält das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Bezahlung der Unterricht erteilenden Beschäftigten der Kooperationspartner entsprechend den für Lehrkräften geltenden Tarifverträgen für angemessen?**

Es liegen dem Staatsministerium keine Informationen darüber vor, in welcher Höhe die Kooperationspartner ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergüten.

Bei zentral durch das Landesamt für Schule ausgeschrieben und vergebenen kooperativen Klassen ist den Kräften gemäß den Vergabeunterlagen mindestens eine Vergütung zu gewähren, die deren wirtschaftliche Stellung angemessen sichert und die geltenden rechtlichen Vorschriften (z. B. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – MiLoG), gültige bzw. für gültig erklärte Tarifverträge usw., Vorschriften nach Sozialgesetzbuch (SGB) sowie steuerrechtliche Verpflichtungen erfüllt.

**3. Bei wie vielen Sachaufwandsträgern reichte im letzten abrechnungstechnisch abgeschlossenen Schuljahr die maximale Fördersumme für den Kooperationspartner nicht aus, sodass Eigenmittel aufgewendet werden mussten?**

Ausschreibung und Vergabe des kooperativen Anteils erfolgen nach den aktuell geltenden Bestimmungen und auf Grundlage der einschlägigen KMS:

- bei kommunalen und privaten Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch den Schulaufwandsträger,
- bei staatlichen Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch den Schulaufwandsträger, sofern dieser diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt,
- ansonsten bei staatlichen Schulen – zu den fest vorgegebenen Terminen – zentral durch das Landesamt für Schule bzw.
- die jeweils zuständige Bezirksregierung (insbesondere bei Deutschklassen flexibel – DK-BS-Flexi – und Klassen der Berufsvorbereitung flexibel – BV-Flexi-Klassen –, die nach dem 20.10. eingerichtet werden).

Ausschreibung und Vergabe des kooperativen Anteils bei durch den Europäischen Sozialfonds geförderten (ESF-geförderten) Klassen (BVJ „Neustart“; BerufsinTEGRATIONSJahr – BIJ) erfolgen grundsätzlich durch den Träger des Schulaufwands öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen, auch solcher zur sonderpädagogischen Förderung.

Zur Frage, ob und inwieweit Eigenmittel zur Aufstockung der maximalen Fördersummen durch Sachaufwandsträger, die die Ausschreibung und Vergabe der kooperativen Klassen freiwillig übernehmen, aufgewendet werden mussten, liegen dem Staatsministerium keine Informationen vor.

**4. Welche Konsequenzen entstehen für die Schülerinnen und Schüler von Kooperationsklassen, wenn der Kooperationspartner nicht in der Lage ist, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen (z. B. Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung, unterqualifizierte Mitarbeiter, Personalmangel durch Krankheit oder Kündigung)?**

Die Qualität kooperativer Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben des aktuell gültigen KMS entsprechend den Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden – sofern sie nicht an der zentralen Ausschreibung des Landesamts für Schule teilnehmen – daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen. Beispielhaft zur Gestaltung der Leistungsbeschreibung und der Verträge können den Schulen und den jeweiligen Schulaufwandsträgern die Unterlagen des Landesamts für Schule durch die Ko-

ordinatorinnen und Koordinatoren für die Berufsvorbereitung zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung der Unterlagen (auch in Teilen) erfolgt in eigener Verantwortung der ausschreibenden Stelle. Darüber hinaus ist eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte nicht erlaubt.

In den vertraglichen Bedingungen des Landesamts für Schule sind Anforderungen an die Qualifikation des Personals sowie zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Leistungserbringung enthalten. Der Kooperationspartner verpflichtet sich dazu, die benötigten Arbeitskräfte zu stellen und zu entlohnen und dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Laufzeit des Kooperationsvertrags ein fester Personalstamm als Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht. Darüber hinaus sorgt der Kooperationspartner für eine lückenlose und kontinuierliche Unterrichtsversorgung laut Stundentafel bzw. Stundenplan und stellt im Bedarfsfall jeweils geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung. Zudem stellt er durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass durch etwaige Personalausfälle die Unterrichts- bzw. Betreuungsleistung nicht beeinträchtigt wird. Es besteht ebenfalls die Verpflichtung, nur fachkundiges und zuverlässiges Personal unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Eigenschaften einzusetzen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Kooperationspartner, die ihm übertragene Aufsichtspflicht sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und durch organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Seitens des Auftraggebers wird durch die Festlegung dieser Rahmenbedingungen im Vorfeld der Ausschreibung eine Vielzahl an Möglichkeiten ausgeschöpft, um nach der Zuschlagserteilung eine ungestörte Vertragserfüllung durch die Kooperationspartner zu gewährleisten. Im Rahmen der Angebotsabgabe versichert der Kooperationspartner ausdrücklich die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen, die sich aus Rahmenvereinbarungen und Leistungsbeschreibungen ergeben, um Nachteile für Schülerinnen und Schüler von vornherein zu vermeiden.

**5. An welchen Schulen (Schulart und Jahrgangsstufe) ist der Unterricht nach Meinung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus dafür geeignet, an Kooperationspartner übergeben zu werden?**

Die Übernahme von Teilen des Unterrichts sowie der sozialpädagogischen Betreuung durch einen externen Kooperationspartner hat sich – aufgrund der bereits dargestellten Rahmenbedingungen – insbesondere bei den Klassenformen des BVJ der allgemeinen Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung der Jahrgangsstufe 10 bewährt.

Darüber hinaus werden Kooperationspartner u. a. im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote, im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ sowie im Vorkurs Deutsch eingesetzt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.